

**Präambel und Ausfertigung**  
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 des Niedersächsischen Bauordnungsgesetzes und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 7 "Lange Acker - 1. Erweiterung" bestehend aus der Planzeichnung und den nebensetzenden textlichen Festsetzungen sowie die nebensetzenden örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO als Satzung beschlossen:

Nenndorf, den 24.11.1999  
 gen. Debusse  
 Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**  
**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.06.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Lange Acker - 1. Erweiterung" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.07.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Nenndorf, den 24.11.1999  
 gen. Debusse  
 Bürgermeister

**Planunterlagen**  
 Datengrundlage:  
 Liegenschaftskarte: ALK  
 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVLB Nr. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVLB 345).  
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der aus dem Kataster entnommenen Grenzen ist einwandfrei möglich.

Leer, Loge, den 28.11.1999  
 gen. Jandou  
 Unterschrift

**Öffentliche Auslegung**  
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.06.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2 BauGB beschlossen. Der Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am 08.07.1999 öffentlich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 20.07.1999 bis 20.09.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuiegen.

Nenndorf, den 24.11.1999  
 gen. Debusse  
 Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan Nr. 7 "Lange Acker - 1. Erweiterung" nach der Prüfung der Äußerungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.10.1999, den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB) und die örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Nenndorf, den 24.11.1999  
 gen. Debusse  
 Bürgermeister

**Inkrafttreten**  
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 7 "Lange Acker - 1. Erweiterung" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.12.1999, im Anbittelt für den Landkreis Wittmund, bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 30.12.1999 rechtsverbindlich geworden.

Nenndorf, den 12.01.2000  
 gen. Debusse  
 Bürgermeister

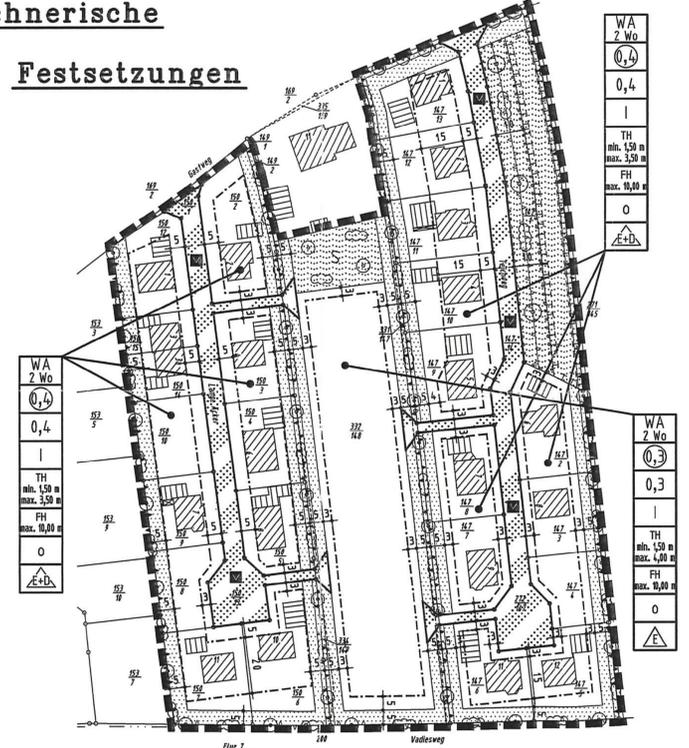
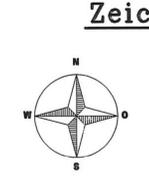
**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Nenndorf, den  
 Bürgermeister

**Mängel und Abwägung**  
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Nenndorf, den  
 Bürgermeister

**Zeichnerische Festsetzungen**



**Textliche Festsetzungen**

- Auf der nicht überbaubaren Grundstückfläche dürfen Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO in einem Abstand bis 5 m von der Straßenbegrenzungslinie sowie in einem Abstand von 5 m (ab Mitte der Wallhecke) zu den in der Planunterlagen als zu erhalten festgesetzten Wallhecken und den neu anzulegenden Wallhecken nicht errichtet werden (§ 12 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO). In dem je 5 m breiten Schutzstreifen beidseitig der Wallhecken sind Befestigungen (z. B. Pflasterungen), Bodenabtrag oder -auftrag oder andere wurzelschädigende Maßnahmen nicht zulässig.
- Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen um nicht mehr als 25 % überschritten werden.  
 Stieplatzflächen und Zufahrten sowie vergleichbare Anlagen, die wasserundurchlässig, z. B. mit breittüfteligem Natursteinpflaster mit mehr als 25 % Fugenanteil, mit Rasenstein, Schottersteinen o.ä. befestigt sind, werden auf die GZ nicht angerechnet (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- Interne Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen)  
 Die folgenden Kompensationsmaßnahmen sind zur teilweisen Kompensation der zu erwartenden Eingriffslasten des gesamten Bereichs der Baugrundstücke und Erschließungsstraßen anzurechnen.  
 3.1 Die neu anzulegenden Wallhecken sind im Zuge der Erdarbeiten (Ausklopfung, Baustraße) aufzusetzen. Der Wall ist in einer Höhe von 1 m mit einer Wallbreite von 2,5 m aufzuschütten. Die etwa 0,5 m breite Wallkuppe ist muldenförmig auszuführen.  
 3.2 Die zu erhaltenen und neu anzulegenden Wälle sind mit Bäumen, Sträuchern und Ranken zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB). Hierzu sind alle folgenden Gehölze, gemäß der angegebenen Anteile, bindend anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten:  
 Bäume: (Heister, zu verpflanzt, mit Ballen, 125 - 150 cm hoch)  
 Hänge-Birke zu 15 %  
 Hainbuche zu 5 %  
 Carpinus betulus (Stiel-Eiche) zu 80 %  
 Sträucher: (verpflanzt, mind. 3 Triebe, 60 - 100 cm hoch)  
 Cyllis scoparius (Besenroggen) zu 5 %  
 Fraxinus alnus (Faulbaum) zu 10 %  
 Prunus spinosa (Schlehe) zu 30 %  
 Rosa canina (Hunds-Rose) zu 30 %  
 Sorbus aucuparia (Eberesche) zu 15 %  
 Rubus fruticosus agg. (Brombeere) zu 10 %  
 Ranken:  
 Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)  
 Die Pflanzabstände sind für Bäume auf 5 - 10 m, für Sträucher auf 1 - 2 m festgesetzt; Ranker sind alle 5 m in die Pflanzung einzustreuen. Die Befpflanzung ist spätestens mit Fertigstellung der Baustraße in der Pflanzperiode 01.10. - 30.04. von der Gemeinde durchzuführen. Der Herbstpflanzung ist der Vorzug zu geben.  
 3.3 Der in der Planzeichnung festgesetzte Baum- und Sträucherbestand ist dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB). Baumwurzelschädigende Maßnahmen (z. B. Bodenabtrag oder -auftrag, Pflasterungen) sind nicht zulässig. Abgänge sind mit Gehölzen der unter Ziffer 3.4 genannten Arten zu ersetzen.  
 3.4 Die für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern umgrenzte Fläche ist zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB). Hierzu sind alle folgenden Gehölze bindend anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten:  
 Bäume: (Heister, zu verpflanzt, 100 - 125 cm hoch)  
 Alnus glutinosa (Schwarz-Eiche) zu 10 %  
 Betula pendula (Hänge-Birke) zu 10 %  
 Carpinus betulus (Hainbuche) zu 5 %  
 Populus tremula (Zitter-Pappel) zu 5 %  
 Quercus robur (Stiel-Eiche) zu 70 %  
 Sträucher: (verpflanzt, mind. 3 Triebe, 60 - 100 cm hoch)  
 Crataegus monogyna (Weißdorn) zu 5 %  
 Corylus avellana (Haselnuß) zu 10 %  
 Fraxinus alnus (Faulbaum) zu 10 %  
 Prunus spinosa (Schlehe) zu 15 %  
 Rosa canina (Hunds-Rose) zu 10 %  
 Salix caprea (Sal-Weide) zu 10 %  
 Salix cinerea (Grau-Weide) zu 10 %  
 Sambucus nigra (Schw. Holunder) zu 15 %  
 Sorbus aucuparia (Eberesche) zu 15 %  
 Ranker:  
 Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)  
 Die Pflanzabstände sind für Bäume auf 5 - 10 m, für Sträucher auf 1 - 2 m festgesetzt; Ranker sind alle 5 m in die Pflanzung einzustreuen. Die Befpflanzung ist spätestens mit Fertigstellung der Baustraße in der Pflanzperiode 01.10. - 30.04. von der Gemeinde durchzuführen. Der Herbstpflanzung ist der Vorzug zu geben.  
 3.5 Zur Straßensummenbefpflanzung sind folgende Gehölze zu verwenden:  
 Quercus robur (Stiel-Eiche) oder Tilia cordata (Winter-Linde)  
 TH max. 1,50 m  
 max. 14 cm  
 zu 2 gegenüberliegenden Unterpflanzung sind Sträucher, wie unter Ziffer 3.4 genannt, mit Pflanzabständen von 1,5 - 2 m zu verwenden.  
 3.6 Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB) im örtlichen Bereich des Plangebietes ist der freien Sukzession zu überlassen. Die Fläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB sind in den Allgemeinen Wohngebieten maximal zwei Wohnungen je Einzel- bzw. Doppelhaus zulässig.

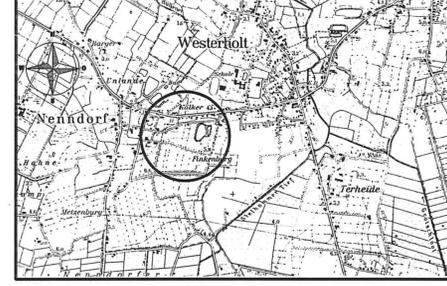
**Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO**

- Dachaufbauten (Dachgauben)**  
 Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/3 der jeweiligen Traufbreite nicht überschreiten. Die Gaubenlänge kann jedoch eine Gesamtlänge von 12 der jeweiligen Traufbreite betragen, wenn mindestens zwei Dachaufbauten errichtet werden und der Abstand untereinander mindestens 1 m beträgt.  
 Der Abstand der Dachaufbauten  
 - zur Außenkante der Giebelwände,  
 - zum tatsächlichen Traufpunkt (Dachrinne) und  
 - zum First  
 darf das Maß von 1 m - in Dachneigung gemessen - nicht unterschreiten.
- Trauf- und Firsthöhe**  
 Die zulässigen Trauf- und Firsthöhen sind den Nutzungsschablonen zu entnehmen. Als Bezugsfläche gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut zur Erschließungsstraßenmitte. Ausgenommen sind die Traufen der Dachgauben und Krüppelwalmdächer.
- Bachstein**  
 Es sind nur Walm- und Satteldächer zulässig. Die Giebelwände der Satteldächer dürfen abgewalmt werden (Küppelwalm). Die Dachneigung hat mindestens 30° und höchstens 50° zu betragen.
- Dachbedeckung und 6. Außenwandflächen**  
 Die Dachbedeckung der geneigten Dächer hat mit roten Dachplatten aus gebranntem Ton oder Beton zu erfolgen. Als rot gelten alle Farböne der Farbnele orange und rot auf Farbregister RAL 840 HR mit Ausnahme der RAL-Ziffern 2000, 2003, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3012, 3014 und 3015.  
 Gemäß § 65 NBauO sind Ausnahmen von der Vorschrift zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden sollen. Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite. Die Größe dieser Anlagen darf 50 % der gewählten Dachseite nicht überschreiten.  
 Die Außenwandflächen der Gebäude sind in Ziegelschichtmauerwerk (DIN 105) auszuführen. Es sind nur rote und rotbraune unglasierte Ziegel, entsprechend den RAL-Formen Nr. 2001, 2002, 3016 und 8001 bis 8004 zulässig.
- Die örtlichen Bauvorschriften, Ziffer 1 bis 6, gelten nicht für die folgenden Vornamen:  
 - Dachaufbauten und Krüppelwalmdächer,  
 - untergeordnete Anbauten,  
 - Vordächer und Eingangsüberdachungen,  
 - Wintergärten,  
 - Gartenhäuser,  
 - Garagen und Carports.

**Hinweise**

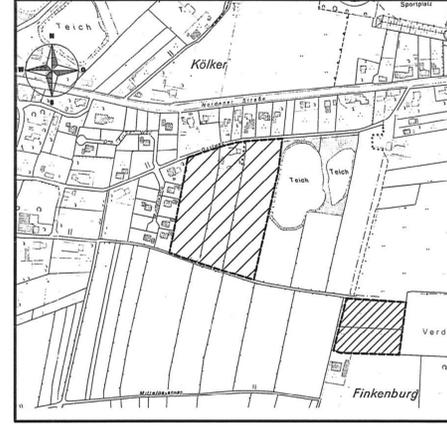
- Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen B-Plan in der zur Zeit geltenden Fassung:  
 - BauGB vom 27.09.1997  
 - BauNVO vom 23.01.1999  
 - PlanZVO 90 vom 18.12.1990  
 - NBauO vom 13.07.1995  
 - Bundesdenkmalchutzgesetz (BDMG) vom 21.09.1989  
 - Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNSG) vom 11.04.1994  
 - Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze (NSpPlG) vom 06.02.1973
- Bödenkunde**  
 Bei Erdarbeiten können archaische Funde zutage kommen. Das können sein, Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schackeln sowie auffällige Bodenverfärbungen, auch geringe Spuren solcher Funde. Bodenreste sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterliegen als Bodendenkmale dem Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodendenkmale nehmen die Unteren Denkmalschutzbehörden, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft - Abteilung Archaische Landesaufnahme Aurich - entgegen.
- Bodenbelastungen**  
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Ablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen.
- Externe Kompensationsmaßnahmen**  
 Die folgenden Kompensationsmaßnahmen sind zur vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffslasten des gesamten Bereichs der Baugrundstücke und Erschließungsstraßen anzurechnen und von der Gemeinde auszuführen.  
 4.1 Die Flurstücke 466/92 und 469/90, Flur 7, Gemarkung Nenndorf, sind mit Gehölzarten der folgenden Liste locker zu bepflanzen. Die südlich gelegenen Flächenbereiche sind größtenteils der freien Sukzession zu überlassen. Für die Gehölzpflanzung ist die Pflanzhaltungs- und Entwicklungsphase vorzusehen. Nach der Pflege ist die gesamte Fläche der freien Sukzession zu überlassen. Entwicklungsziel ist ein naturnahes Feldgehölz.  
 Bäume: (verpflanzt, mind. 3 Triebe, 100 - 125 cm hoch)  
 Alnus glutinosa (Schwarz-Eiche) zu 10 %  
 Betula pendula (Hänge-Birke) zu 10 %  
 Betula pubescens (Moor-Birke) zu 5 %  
 Quercus robur (Stiel-Eiche) zu 75 %  
 Sträucher: (zu verpflanzt, 60 - 100 cm hoch)  
 Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn) zu 15 %  
 Cyllis scoparius (Besenroggen) zu 5 %  
 Fraxinus alnus (Faulbaum) zu 5 %  
 Prunus spinosa (Schlehe) zu 20 %  
 Rosa canina (Hunds-Rose) zu 15 %  
 Rubus fruticosus agg. (Brombeere) zu 10 %  
 Salix aurita (Chr-Weide) zu 5 %  
 Salix cinerea (Grau-Weide) zu 5 %  
 Salix caprea (Sal-Weide) zu 5 %  
 Sambucus nigra (Schw. Holunder) zu 5 %  
 Sorbus aucuparia (Eberesche) zu 10 %  
 Ranker:  
 Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)  
 Die Pflanzabstände sind für Bäume auf 3 - 7 m, für Sträucher auf 1 - 1,5 m festgesetzt; Ranker sind alle 5 m in die Pflanzung einzustreuen. Die Verteilung der Gehölze ist wie folgt vorzusehen:  
 Die Gehölzpflanzung ist im nördlichen Teil der Flurstücke zu konzentrieren. Ein Feinplanum ist nicht vorzunehmen. Die Gehölze sind gemäß ihrer Standortansprüche gruppenweise (3 bis 7 Stück) zu pflanzen. Eine Reihenpflanzung ist nicht vorzunehmen.  
 Auf der Fläche sind 200 Bäume, 1000 Sträucher und 50 Ranker zu den obengenannten Anteilen zu pflanzen. Die Befpflanzung ist spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten in der Pflanzperiode 01.10. - 30.04. von der Gemeinde Nenndorf durchzuführen. Der Herbstpflanzung ist der Vorzug zu geben.  
 4.2 Die dauerhaft sedemve Grünlandwirtschaft der Flurstücke 40 und 44/2 (0,658 ha, anteilig von 2,12 ha), Flur 3, Gemarkung Nenndorf, ist sicherzustellen.  
 Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind auf beiden Flurstücken abfließende Gräben mit Abständen von ca. 20 m herzustellen.  
 Ausgeschlossen ist die Anwendung von Pestiziden und Bioziden, Grünlandumbruch und Neuanlage sowie das Walzen der Flächen. Das Schleppen ist nur im Zeitraum vom 01.11. - 15.03. zulässig.  
 Grundsätzlich keine Düngung mit folgenden Ausnahmen:  
 \* auf reinen Wiesen kann einmal jährlich Festmist mit max. 1 Dungeinheit/ha je außerhalb der Wiesenvegetationszeit (15. März bis 1. Juli) ausgebracht werden.  
 \* auf Flächen, die einer Wechselnutzung unterliegen (z. B. einmal jährliche Mahd mit Nachbeweidung) kann in einem Turnus von 2 Jahren Festmist mit max. 1 Dungeinheit/ha je außerhalb der Wiesenvegetationszeit (15. März bis 1. Juli) ausgebracht werden.  
 Die Mahd soll zur Ausdehnung in den ersten zwei Jahren 2 x im Jahr (Juni/September) und den darauffolgenden Jahren 1 x im Jahr nicht vor dem 1. Juli erfolgen.  
 Das Mähgut ist abzuräumen.  
 Alternativ ist die extensive Nutzung durch Beweidung zulässig. Die Beweidung ist frühestens ab dem 15.05. mit max. zwei Tiererha zulässig (keine Portlandbeweidung). Ab dem 01.07. kann die Stöckzahl erhöht werden. Im Zeitraum von 15.05. - 01.07. ist eine Nutzung als Kälber- oder Pferdeweide nicht zulässig.  
 Der angrenzende Graben ist mit einem Abstand von mind. 0,5 m von der Böschungsoberkante einzuzulassen.

**Übersichtskarte M. 1 : 25 000**



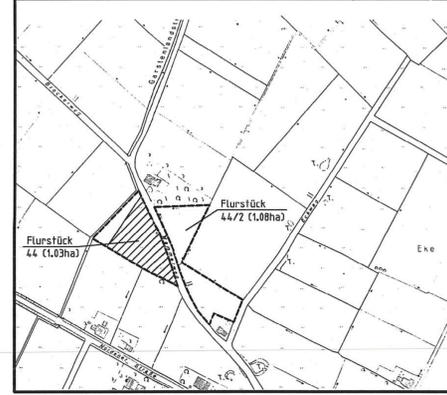
Plangebiet

**Übersichtskarte M. 1 : 5 000**



Plangebiet  
 Externe Kompensationsfläche (siehe Hinweise Ziffer 4 und 4.2)

**Übersichtskarte M. 1 : 5 000**



Ausgleichsmaßnahme gemäß Hinweise Ziffer 4.2 (0,658 ha anteilig von 2,12ha)

**Planzeichenerklärung :**

- Art der baulichen Nutzung**  
 Allgemeine Wohngebiete/  
 höchstens 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig
- Maß der baulichen Nutzung**  
 Geschößflächenzahl als Höchstmaß  
 Grundflächenzahl  
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 Höhe baulicher Anlagen - Traufhöhe - in m über Gelände als Höchstmaß, Bezugspunkt ist Erschließungsstraßenmitte  
 Höhe baulicher Anlagen - Firsthöhe - in m über Gelände als Höchstmaß, Bezugspunkt ist Erschließungsstraßenmitte
- Bauweise und Baugrenzen**  
 Offene Bauweise  
 nur Einzelhäuser zulässig  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen**  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Grünflächen**  
 Öffentliche Grünfläche  
 Zweckbestimmung:  
 Neuanlage einer Wallhecke mit Schutzstreifen und Pflanzbindung  
 Siedlungsgrün  
 Private Grünflächen  
 Zweckbestimmung:  
 Anlage für den Erhalt der Wälle und Neuanlage einer Wallhecke mit Schutzstreifen und Pflanzbindung  
 Anlage für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Wälle und Wallhecken) mit Schutzstreifen  
 Neuanlage einer Wallhecke mit Schutzstreifen und Pflanzbindung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 Anpflanzen von Bäumen und von Sträuchern  
 Erhalt von Bäumen und von Sträuchern  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hiermit wird bestätigt, dass diese Kopie des Bebauungsplans Nr. 7 "Lange Acker - 1. Erweiterung" der Gemeinde Nenndorf in Text und Zeichnung mit der Urschrift übereinstimmt.  
 Westerrhdt, 02.03.2000

Samtgemeinde Holtum  
 Der Samtgemeindedirektor  
 im Auftrag

Bauherr	Gemeinde Nenndorf Landkreis Wittmund	Anlage	Blatt:
Bearbeiter	Ku/RS	Zeichnungsnummer	R 1332/01
Entwurf	Bebauungsplan Nr. 7 "Lange Acker - 1. Erweiterung"	CAD	.../20-99/BPL/ KULTURM/EPF/ABSCHIFF
Entwurfstiel	Abschrift	Maßstab	1: 1000
		Aufgestellt:	03.04.1999/ 30.06.1999/ 14.10.1999
2669 Aurich Lerner Landstraße 49 Fax 0471/479366 27568 Bremerhaven Grabenstraße 31 Ruf 0471/4456 Ruf 0471/44566		gezeichnet:	Kubitschek
Maßstab: 1:1000 Größe: 0,49 m²			